

Satzung des Kamenzer Jagdverbandes e.V.

Der Kamenzer Jagdverband (KJV) e.V. ist eine unabhängige Vereinigung und der Interessenvertreter der Jäger, Jagdhundführer und -Züchter, Falkner, Frettierer, Raubwildfänger sowie Jagdhornbläser im Raum Kamenz. Der KJV e.V. ist im Landesjagdverband Sachsen e.V. (LJV SN - anerkannter Naturschutzverband gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BnatG)) integriert.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Kamenzer Jagdverband e.V.“ (Abkürzung KJV)
- (2) Der Sitz des KJV ist Kamenz
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Aufgaben und Ziele

- (1) Ziele des Verbandes ist die Erhaltung und Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen des Jagdrechtes, des Natur-, des Landschafts-, des Umwelt- und des Tierschutzes. Er unterstützt die Jäger im Rahmen der Möglichkeiten und gesetzlichen Bestimmungen, soweit ihre Rechte gefährdet oder beeinträchtigt werden.
- (2) Diese Ziele werden verwirklicht durch:
 - a) Den Schutz und die Erhaltung einer artgerechten und gesunden freilebenden Tierwelt und der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere durch Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Vereinigungen, die eine solche Zielstellung verfolgen.
 - b) Die Pflege der Weidgerechtigkeit, des jagdlichen Brauchtums als kulturelles Erbe und der jagdlichen Ethik.
 - c) Die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, wie:
 - jagdliche Aus- und Weiterbildung; jagdliches Brauchtum;
 - jagdliches Schrifttum, einschließlich künstlerischer Gestaltung;
 - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Ziele der Satzung;
 - jagdliches Schießen;
 - Jagdgebrauchshundewesen;
 - Falknerei;
 - Zusammenarbeit mit den Jagdbehörden, dem Bauernverband und Fischereiverband bei der Umsetzung jagdrechtlicher Bestimmungen und jagdlicher Erfordernisse
 - d) Kein Mitglied ist berechtigt, den KJV e.V. zum politischen Forum und Interessenvertreter von Parteien, gesellschaftlichen Massenorganisationen oder Bürgerbewegungen zu machen.

§3 Struktur des Kamenzer Jagdverbandes e.V.

- (1) Die Mitglieder des Kamenzer Jagdverbandes e.V. organisieren sich in juristisch selbstständigen Hegeringen durch freie Willensäußerungen.
- (2) Der Kamenzer Jagdverband e.V. ist nicht an bestehende Kreisgrenzen gebunden.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Verbandes ist ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes und niemand darf durch Ausgaben des Verbandes, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesjagdverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kamenzer Jagdverbandes e.V. können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie diese Satzung anerkennen.
- (2) Die Aufnahme in den Kamenzer Jagdverband e.V. ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit Aushändigung der Mitgliedskarte und Zahlung des Beitrages wird der Eintritt wirksam.
- (3) Auf Vorschlag können fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung in den Kamenzer Jagdverband e.V. aufgenommen werden.
- (4) Der Vorstand behält sich das Recht vor, eine Mitgliedsaufnahme zu versagen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Kamenzer Jagdverband e.V. wird beendet durch:
 - a) Austritt, der schriftlich bis 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss;
 - b) Ausschluss, über den die Mitglieder des Vorstandes entscheiden, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Kamenzer Jagdverbandes e.V. und seiner Satzung verstößt, 14 Tage nach Erhalt der 2. Zahlungsaufforderung, mit Zustellungsbeleg, den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat oder aus anderen schwerwiegenden Gründen,
 - c) Tod des Mitglieds,
 - d) Auflösung des Verbandes,
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Kamenzer Jagdverbandes e.V. auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§7 Organe

Organe des Verbandes sind:

- Die Hauptversammlung (Kamenzer Jägertag)
- Der (erweiterte) Vorstand

§8 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Mitgliedern des Kamenzer Jagdverbandes e.V., einschließlich der Ehrenmitglieder und fördernden Mitgliedern

§9 Zuständigkeit der Hauptversammlung (Kamenzer Jägertag)

(1) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- h) Satzungsänderungen
- i) Aufnahme von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern
- j) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmen und gegen Ausschlüsse aus dem Verband
- k) Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des LJV Sachsen (sofern die Hauptversammlung des LJV Sachsen nach der des KJV stattfindet)
- l) Auflösung des Verbandes
- m) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- n) Beschlussfassung über Beitragsordnungen
- o) Beschlussfassung über Disziplinarordnung

(2) Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt, sie wird durch den Vorsitzenden einberufen. Sie sollte wenn möglich vor dem Landesjägertag einberufen werden.

(3) Mit der fristgemäßen Einladung (mindestens 4 Wochen vor dem Termin) zur Hauptversammlung, welche über das Mitteilungsblatt der Jäger bzw. das Internet zu erfolgen hat, ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.

(4) Anträge von Mitgliedern gemäß Absatz (1), i) sind mit Begründung spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich bei dem Vorstand des KJV Kamenz einzureichen.

(5) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn

- Der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn
- mindestens 1/3 der Mitglieder des Kamenzer Jagdverbandes e.V. dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§10 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Kamenzer Jagdverbandes e.V. einschließlich der Ehrenmitglieder sowie der fördernden Mitglieder haben in der Hauptversammlung gleiches Stimmrecht.
- (3) Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen erfolgen offen mit Handzeichen.
- (4) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Ausnahme ist die Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des LJV und zum Bundesjägertag.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - vier weiteren Mitgliedern für jagdliche Bereiche
- (2) der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - sowie dem Schatzmeister jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis
- (3) Zum erweitertem Vorstand gehören:
 - der oben genannte Vorstand des Kamenzer Jagdverbandes e.V.
 - sowie die Hegering- bzw. Hegegemeinschaftsleiter (Vorsitzenden) der beim KJV angemeldeten Hegeringe und Hegegemeinschaften.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen, Reisekosten und dergl. werden vom Kamenzer Jagdverband e.V. ersetzt.

§12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit beratende Ausschüsse bilden, die unter Leitung eines Mitgliedes des Vorstandes stehen. In die Ausschüsse können auch sachkundige Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Kamenzer Jagdverbandes e.V. sind.
- (3) Der Vorstand kann Obleute berufen. Diese Obleute müssen Mitglieder des —Kamenzer Jagdverbandes e.V. sein.
- (4) Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er ist grundsätzlich vor der Hauptversammlung einzuberufen, und er ist außerdem einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.
- (5) Der Vorstand legt die offizielle Anschrift des Kamenzer Jagdverbandes e.V. fest.

§13 Niederschriften

Von allen Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§14 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand innerhalb von 4 Wochen erneut per Einladung mit Zustellungsbeleg einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zu den ordentlichen Vorstandssitzungen erfolgt keine besondere Einladung. Die Termine der Sitzungen werden im Internet veröffentlicht. Einladungen zu außerordentlichen Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich durch einfachen Brief, per Telefax oder per e-mail.
- (2) In Ausnahmefällen können Beschlüsse im Wege der schriftlichen Umfrage mittels eingeschriebenen Brief gefasst werden. Die Beschlüsse gelten als gefasst, wenn kein Mitglied des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen sein Veto einlegt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Alle Vorstandsmitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt.

§15 Beitrag

- (1) Der jährliche Beitrag wird durch Beschluss der Hauptversammlung unter Bezug auf die Beitragsabführung an den Landesjagdverband e.V. festgesetzt und ist dann innerhalb von 2 Monaten als Bringeschuld fällig.
- (2) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in der Hauptversammlung festgelegt.
- (3) Die Aufnahmegebühr wird im Falle der Nichtaufnahme zurückgezahlt.
- (4) Bei Austritt oder Ausschluss endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss erfolgt.
- (5) Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag.

§16 Auflösung des Kamenzer Jagdverband e.V.

- (1) Die Auflösung des Kamenzer Jagdverbandes e.V. kann nur auf eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Kamenzer Jagdverbandes e.V. ist eine 3/4 -Mehrheit der Versammlungsteilnehmer erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird durch die Hauptversammlung ein Liquidationsausschuss gewählt, durch den die Auflösung vollzogen wird. Sämtliche nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibenden Mittel werden dem Landesjagdverband Sachsen e.V. übergeben, deren Ziele Schutz der Natur und der natürlichen Umwelt sind. Eine Teilrückzahlung an ehemalige Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Satzung wurde am 29.09.1990 erstellt und in den Mitgliederversammlungen vom 11.06.2005 sowie am 21.05.2011 neu gefasst.